

XXIV. GP.-NR**2943 /J****01. Sep. 2009****Anfrage****der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Jarolim, Gabriele Binder-Maier,****Dr. Matznetter, Krainer****und GenossInnen****an die Bundesministerin für Justiz****betreffend „Das Kriegsverbrechen deutscher Gebirgsjäger: Massenmord auf der Insel Kefalonia im September 1943“**

Der Erstfragesteller hat bereits in den letzten Jahren zu dem wohl größten Verbrechen deutscher Gebirgsjäger (insbesondere durch Angehörige der 1. Gebirgsdivision des XXII. Gebirgs-Armee-Korps) u.a. die schriftlichen parlamentarischen Anfragen 53/J XXIII. GP, 2445/J XXII. GP und 756/J XXII. GP an den/die zuständige(n) InnenministerIn gestellt, sowie auch weitere Anfragen an die damalige Justizministerin.

Gebirgsjäger der deutschen Wehrmacht haben sich als Hitlers Elitesoldaten in den Angriffs- und Vernichtungskriegen Nazideutschlands schwerster Verbrechen schuldig gemacht, insbesondere die der 1. Gebirgs-Division („Edelweiß-Division“), die auch Hitlers „Garde-Division“ bezeichnet wurde. Sie bestand zum 1. April 1938 aus dem 98., 99. und 100. Gebirgsjägerregiment, dem Gebirgsjäger-Bataillon 54, der Panzer-Abwehr-Abteilung 44, dem Gebirgs-Pionier-Bataillon 54, der Gebirgs-Nachrichten-Abteilung 54, der Gebirgs-Sanitätsabteilung 41 und dem Gebirgs-Artillerie-Regiment 79. Ab 1941 gehörte auch das Feld-Ersatzbataillon 79 zur Division. Dazu kamen noch Versorgungsteile. Standorte dieser Einheiten waren u.a. Mittenwald, Garmisch-Partenkirchen, Murnau, Oberammergau, Lengries, Füssen, Memmingen, Sonthofen, Berchtesgaden, Bad Reichenhall (Wehrkreis VII).

Viele Österreicher waren Angehörige dieser Division, deren Anteil am Gesamtstand der Division im Jahr 1941 zirka 17% betrug. Sofort nach dem Einmarsch – an dem u.a. das 99. Regiment bei Salzburg beteiligt war – und dem Anschluss Österreichs (1938) wurden militärische Einheiten des damaligen österreichischen Bundesheeres vollständig in die Wehrmacht eingegliedert, auch in die 1. Gebirgsdivision. Die Gebirgsjägereinheiten des österreichischen Bundesheeres gingen in erster Linie in der 2., 3. und 5. deutschen Gebirgsdivision auf. Am 11. November 1943 dienten in der 1. Gebirgsdivision u.a. 12.657 Schwaben und Bayern sowie auch 3.401 Österreicher.

Die Rolle von Österreichern in der 1. Gebirgsdivision – insbesondere deren Beteiligung an den abscheulichen Kriegsverbrechen dieser Gebirgsjäger – wurde bisher weder historisch noch juristisch aufgearbeitet. Auch nicht deren weitere berufliche Entwicklung und Karrieren in der Nachkriegszeit. Das gleiche gilt für Südtiroler, die Angehörige der 1. Gebirgsdivision waren.

Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision verübten ab April 1943 im ehemaligen Jugoslawien (Montenegro, Serbien) sowie ab Juli 1943 in Westgriechenland und in Albanien sowie später in Montenegro und Serbien zahlreiche Massaker an unschuldigen Zivilisten, führten Geiselerschießungen durch und waren an der Ermordung von Kriegsgefangenen aktiv beteiligt, wie beispielsweise:

Kefalonia (zirka 5.000 ermordete italienische Kriegsgefangene), Korfu (zirka 700 ermordete Kriegsgefangene), Serande (106 italienische Offiziere), Grahovo (22 italienische Offiziere), Kommeno (317 Frauen, Männer und Kinder), Lyngiades (80 Menschen), Skines (146 Männer und 2 Frauen), Lamerivio (98 Männer und Frauen), Paramythia (49 Männer und Frauen), Mousiotitsa (153 Männer, Frauen und Kinder), Morphi (21 Tote), Neochoratti, Megarchi und Tunta (20 Tote), Akmotopos (alle Zivilisten wurden erschossen). Anfang Oktober 1943 wurden Muliava, Makates, Anoion, Tereion, Jimnopolos, Klisura, Lagatora zerstört. „130 Banditen und Zivilisten werden getötet“ (laut Kriegstagebuch). Die 1. Gebirgsdivision brannte am 6. Oktober 1943 beim „Unternehmen Tiger“ 40 Ortschaften nieder, 40 „Feindtote“ werden laut Divisionsbericht gezählt. Im Epirusgebiet unterstützten die Gebirgsjäger die geheime Feldpolizei bei der Deportation der griechischen Juden in Joannina.

Hermann Frank Meyer veröffentlichte 2008 die erste umfassende Darstellung der Kriegsverbrechen der 1. Gebirgs-Division im 2. Weltkrieg.

In seinem Buch „Blutiges Edelweiß“ belegte H.F. Meyer akribisch mit neuen Quellen und Dokumenten dutzende unvorstellbare Kriegsverbrechen (insbesondere bei „Sühne- und Vergeltungsmaßnahmen“), die von diesen Gebirgsjägern ab Kriegsbeginn bereits im Polenfeldzug und im Russlandfeldzug, dann im ehemaligen Jugoslawien (Montenegro) und in Folge in Griechenland, Südalbanien sowie wieder in Montenegro und Serbien begangen wurden. Verantwortliche deutsche Offiziere und Soldaten werden namentlich genannt.

Dabei beschrieb und analysierte H.F. Meyer auch die Wehrmachtsverbrechen in Griechenland und Albanien nach dem Bruch der deutsch-italienischen Achse und dem Waffenstillstandsabkommen Italiens unter der Regierung von Marschall Pietro Badoglio mit

den Alliierten (08.09.1943). Der deutsche Geheimplan mit dem Code „Achse“ sah die Entwaffnung der italienischen Verbände und die Machtübernahme durch deutsche Truppen in Griechenland und Albanien vor. Ausführlich werden – nach der Weigerung der italienischen Division Aqui (33a Divisione de Fanteria da Montagna) zu kapitulieren – die Kämpfe und die folgenden brutalen Massenexekutionen italienischer Kriegsgefangener auf der ionischen Insel Kefalonia (und auch auf Korfu und Levkas) dargestellt.

Es sind gerade durch dieses Buch nicht nur die einzelnen Einheiten bekannt, es sind auch die an Verbrechen beteiligten Gebirgsjäger u.a. namentlich genannt. Es liegt daher allein an der österreichischen Justiz, gegen die noch lebenden Gebirgsjäger, die an diesen Verbrechen beteiligt waren, wegen nicht verjährter Straftaten vorzugehen. Die Justizversäumnisse der letzten Jahrzehnte müssen endlich korrigiert werden.

„... Die 1. Gebirgsdivision – Hitlers Gardedivision - zerstörte und brannte 184 Ortschaften allein in den Monaten Juli und August 1943 in Griechenland nieder, 1759 Zivilisten wurden dabei durch Gebirgsjäger ermordet. Die Zahl der eigenen Gefallenen betrug 22. Das an unschuldigen Opfern größte Verbrechen an Zivilisten verübte diese Division im griechischen Dorf „Kommeno“, wo am 16. August 1943 Angehörige der 12. Kompanie des 3. Bataillon (98. Regiment) unter Führung des Bataillonskomandanten Major Reinhold Klebe und Leutnant Willy Röser – ohne beschossen zu werden oder auf Feindwiderstand zu treffen – in den Ort eindrangen und drei Stunden lang ein Massaker anrichteten, bei dem sie 317 Menschen ermordeten. Nach Aussagen von Überlebenden, aber auch von Angehörigen dieser Kompanie kam es bei den Morden zu sadistischen Exzessen von Gebirgsjägern. Am Tag zuvor war in diesem Dorf nicht nur das Fest zu „Maria Himmelfahrt“ begangen, sondern auch eine große Hochzeit gefeiert worden...“

(Buchbesprechung Blutiges Edelweiß, Prof. Dr. Walter Manoschek, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2009).

Nach Ansicht des österreichischen Justizministeriums kommt es bei der strafrechtlichen Verfolgung von mutmaßlichen Kriegsverbrechern im wesentlichen darauf an, dass der Betreffende zur Tatzeit das 20. Lebensjahr vollendet und einen durch bestimmte Motive oder durch die Art der Tötung qualifizierten Tatbestand des Mordes im Sinne des § 211 des RStGB entweder unmittelbar selbst begangen oder einen anderen dazu bestimmt hat, wobei noch die Frage des Befehlsnotstandes zu prüfen bleibt (siehe AB 2185/XXII.GP vom 10.12.2004).

- **Die ionische Insel Kefalonia im September 1943**

Tatort des zahlenmäßig wohl größten „Einzelkriegsverbrechens“ der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg („Eccido di Cefalonia“), vergleichbar mit dem Massenmord von Katyn. Nach schweren – aber erfolglosen – Kämpfen mit deutschen Wehrmachtstruppen und der Kapitulation durch General Antonio Gandin wurden tausende italienische Soldaten der Division Aqui, die sich ergeben und ihre Waffen niedergelegt hatten sowie deren Unteroffiziere und Offiziere auf ausdrücklichem Führerbefehl niedergemetzelt, erschossen und dabei sogar noch ihrer Wertsachen beraubt. Ein Massenmord an unbewaffneten und wehrlosen Soldaten, der seinesgleichen sucht.

Trotz des eindeutigen Befehls vom „Comando Supremo“ vom 11. September 1943 („die deutschen Truppen als feindlich zu betrachten“) und gegen den Willen der Division wurde von General Antonio Gandin ab 10. September täglich stundenlang mit Wehrmachtsoffizieren verhandelt (Oberstleutnant Johannes Barge, Festungsgrenadierregiment 966 und General Hubert Lanz). Die Offiziere und alle Einheiten der Division hatten sich jedoch in einer Abstimmung gegen eine Kapitulation entschieden und eine Entwaffnung abgelehnt (14. September 1943). Sie waren nicht bereit, sich den deutschen Kapitulationsbedingungen zu unterwerfen. Die zuerst vorgesehene Entwaffnung der italienischen Truppen (18. Regiment der Division Aqui unter Oberst Luigi Lusignani) auf Korfu scheiterte. Die deutschen Truppen mussten sich am 13. September 1943 von der Insel zurückziehen, während am Festland die Entwaffnungsaktionen italienischer Truppenteile vorerst ohne große Probleme verliefen.

Anders die Situation auf Kefalonia: Es folgten nach einem Artilleriefeuergefecht in der Bucht von Argostoli und ergebnislosen Kapitulationsverhandlungen schwere Kämpfe zwischen den ehemaligen Bündnispartnern, an der auf deutscher Seite das Festungsgrenadierregiment 966 (mit den Bataillonen 909 und 910), die Sturmgeschützabteilung 201 (Kampfgruppe Lauth) und Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision beteiligt waren. Die Wehrmachtseinheiten wurden abgeschlagen, deutsche Soldaten gerieten in Gefangenschaft, die Entwaffnung italienischer Truppen war vorerst misslungen.

Bereits am 13. September 1943 kam vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) der Befehl „wegen des gemeinen und verräterischen Verhaltens auf Kefalonia keine italienische Gefangene zu machen“. Neue deutsche Truppen wurden übergesetzt und der Gebirgsjägermajor Harald von Hirschfeld mit der Gesamtoperation beauftragt. Die Kämpfe begannen wieder am 17. September 1943, die italienischen Truppen wurden nach schweren

Gefechten zurückgedrängt, zerschlagen, gefangen genommen und entwaffnet, die ersten blutigen Massaker an den Unbewaffneten folgten:

Die Massentötungen an unbewaffneten italienischen Kriegsgefangenen begannen bereits am 18. September 1943 auf der Insel, viele wurden mit Maschinengewehren niedergemäht. Am 24. September wurden auch der kommandierende General Antonio Gandin und seine Stabsoffiziere am Kap Theodoro erschossen. Gleichzeitig erfolgte das Massaker an der Casa Rossa, über 300 Offiziere wurden ohne Verfahren durch Exekutionskommandos ermordet. Die Exekutionspelots stellte dafür das 54. Gebirgsjägerbataillon (1. Gebirgsdivision). Auch mehrere hundert Griechen gerieten bei den Kämpfen zwischen die Fronten und verloren ihr Leben, viele wurden von der Wehrmacht ebenfalls ermordet.

Dieser Massenmord durch deutsche Wehrmachtseinheiten war ein eindeutiger Bruch des Völkerrechts, der zweiten Genfer Konvention 1929 sowie der Haager Landkriegsordnung. In der österreichischen und deutschen Öffentlichkeit ist dieser Massenmord noch immer kaum bekannt, auch eine Folge der Tabuisierung von Wehrmachtsverbrechen seit dem Kriegsende und zwar bis heute. Verbrechen der Wehrmacht werden trotz Wehrmachtsausstellung und militärhistorischer Schriften weiter geleugnet, ehemalige Wehrmachtssoldaten wollen noch heute davon nichts gewusst haben.

Dies trifft nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf Österreich zu. Seit dem Kriegsende werden diese Verbrechen noch immer geleugnet, vertuscht, verharmlost und verschwiegen. Auf Kefalonia waren als Angehörige der 1. Gebirgsdivision an den Kampfhandlungen gegen die Division Aqui zirka 850 Österreicher und Südtiroler beteiligt (insbesondere aus dem 98. Regiment). Unter der Führung von Harald von Hirschfeld waren an diesen Kämpfen – und damit auch an den Kriegsverbrechen – neben dem III. Bataillon des 98. Regiments mit den Kompanien 11 – 15 unter dem Kommando von Major Reinhold Klebe, das Gebirgsjäger-Bataillon 54 (Hauptmann Wilhelm Spindler), das III. Bataillon des Gebirgs-Artillerie-Regiments 79 mit 2 Batterien (Major Franz Wagner), das deutsche Festungsgrenadierbataillon 910 (Major Fritz Nennstiel), sowie auch das 1. Bataillon des 724. Regiments der 104. Jägerdivision (Major Gerhard Hartmann) beteiligt.

Überlebende Angehörige der Division Aqui – die sich nach dem Massaker nicht der deutschen Wehrmacht angeschlossen hatten – wurden verschleppt und in Arbeitslagern des deutschen Reiches (z.B. in Mühldorf/ Bayern) interniert. Viele dieser Kriegsgefangenen starben beim Transport auf dem Seeweg (z.B. im Minengürtel) und in den Lagern, nur wenige

kehrten nach Kriegsende in ihre Heimat zurück. Die völkerrechtswidrig in der deutschen Wirtschaft eingesetzten italienischen Kriegsgefangenen („Sklavenarbeiter“) wurden bis heute nicht entschädigt.

Nach den Recherchen von Hermann Frank Meyer gab es gegen die Mörder von Kefalonia bis 2007 vier Hauptverfahren: ein Verfahren in Italien sowie drei Verfahren in Deutschland. Der einzige Verurteilte war General Hubert Lanz, der damalige Befehlshaber der Gebirgsjäger in Griechenland (XXII. Gebirgs-Armee-Korps).

- **Die Massaker und Gräueltaten der deutschen Gebirgsjäger**

Es fehlen die Worte, um all die Massaker und die unfassbaren Gräueltaten der deutschen Gebirgsjäger, - dieser „Eliteeinheiten“ - zu beschreiben, auch Dokumente und Zeugenaussagen können diese nicht wiedergeben. Die Angriffs- und Vernichtungskriege Nazi-Deutschlands mit den dauernden Fronteinsätzen führten zu einer zunehmenden Verrohung der Wehrmachtssoldaten, so auch der deutschen Gebirgsjäger. Die laufenden Kampfhandlungen ließen die Hemmschwelle vor Gewaltanwendung weiter sinken. Es kam zu unfassbaren Gewaltanwendungen und Massakern. Dies ist in Berichten ehemaliger Wehrmachtsangehöriger (z.B. Tagebücher) und Zeugenaussagen dokumentiert. Auch Einschätzungen namhafter Historiker teilen diese Schlussfolgerungen.

„Die 1. Gebirgsdivision war, gemessen an Maßstäben militärischer Disziplin, eine total verluderte Truppe, und das ist ihrer Führung anzulasten, Vorgesetzten wie dem Kommandeur des 98. Gebirgsjägerregiments, Salminger, dem Major Reinhold Klebe, und dem berüchtigten Kampfgruppenführer von Hirschfeld. Ein disziplinäres Einschreiten, wie es in anderen Einheiten gelegentlich noch zur Aufrechterhaltung dessen angedroht wurde, was im Landserjargon die Manneszucht genannt wurde, gab es nicht. Mordorgien wie die von Kommeno, Plünderungen und Leichenfledderei wurden stillschweigend geduldet, sollten Kampfgeist und Motivation der Truppe erhöhen, zu einem Höchstmaß an Brutalität wurde expressis verbis aufgefordert, ganz im Sinne des Obersten Kriegsherrn Hitler, der befahl, „alle europäischen Hemmungen abzustreifen.“

(Historiker Mark Mazower, Großbritannien).

Besonders berüchtigt waren in der 1. Gebirgsdivision die Einheiten des 98. Regiments (unter Oberstleutnant Josef Salmhofer). Die Kompanien des III. Bataillons (unter Major Reinhold Klebe) – die 11. bis 15. Kompanie – waren an vielen Massakern, Vergeltungsaktionen und bei Sühnemaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung beteiligt und für unglaubliche

Grausamkeiten bekannt. So war beispielsweise die 12. Kompanie unter Oberleutnant Willy Röser in Griechenland an den beiden brutalen Massakern von Mousiotitsa (25. Juli und 22. August 1943) und am Massaker in Kommeno (16. August 1943) beteiligt, wie auch auf Kefalonia (23./24. September 1943) u.a.

Auch danach, in den folgenden Monaten hinterließen diese Gebirgsjäger am Balkan eine Spur der Verwüstung, es kam zu weiteren unfassbaren Gräueltaten und Kriegsverbrechen (z.B. in Albanien und Montenegro). Hunderte Dörfer wurden niedergebrannt und zerstört, Geiseln erschossen, tausende unschuldige Zivilisten umgebracht oder deportiert. Die Repressalien der Gebirgsjäger richteten sich ohne Einschränkung auch gegen Kinder, Frauen und Greise, auch diese wurden massakriert.

- **Österreicher waren nach den vorliegenden Informationen in dieser Zeit Angehörige dieser 12. Kompanie, wie beispielsweise:**

Leutnant Karl Delacher (Linz), Rudolf Fellner (Linz), Otto Goldmann (Wien), Obergefreiter Karl Defregger (Lienz), Anton Seitner (Bad Ischl), August Seitner (Bad Ischl), Johann Haslauer (Aigen), Franz Tomaschitz (Gruisla bei Klöch), Karl Sagmeister, Johann Ecker (Graz), Adolf Neumann (Salzburg), Karl Wendl (Salzburg), Siegfried Springl (Salzburg), Paul Hagel (Dornbirn), Herbert Hofer (Dornbirn), Alfred Hofer (Dornbirn), Franz Hofer (St.Pölten/Waltersdorf), Andreas Ebner (Elsbethen), Hermann Delacher (Straßwalchen), Wolfgang Kitterle (Wien) u.a.

- **Die deutsche Justiz lässt dieses abscheuliche Kriegsverbrechen auf Kefalonia weiterhin ungesühnt.**

Am 27. Juli 2006 stellte die Staatsanwaltschaft München I (Staatsanwalt August Stern) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Wehrmachtsleutnant Othmar Mühlhauser (Dillingen) mit der skandalösen Begründung ein, dass Totschlag bereits verjährt sei („Totschlag-Argumentation“). Für eine Anklage wegen Mordes (der nie verjährt) fehle es an den „niedrigen Beweggründen“, so der Tenor der Entscheidung.

Als deutscher Wehrmachtsoffizier erteilte Othmar Mühlhauser am 24. September 1943 auf der griechischen Insel Kefalonia den Hinrichtungsbefehl zur standrechtlichen Erschießung des kommandierenden italienischen Generals Antonio Gandin und dessen Stabsoffiziere an der Casa Rossa, nachdem Major Heinrich Klebe (später Oberstleutnant in der neu gegründeten Bundeswehr) das Todesurteil verlesen hatte. Das Hinrichtungskommando kommandierte der 2006 verstorbene Feldwebel Johann Dehm, der damit diesen Hinrichtungsbefehl von Leutnant Mühlhauser vollstreckte.

Auch ein Einspruch gegen die Einstellung des Verfahrens wurde Ende Oktober 2007 in letzter Instanz vom 2. Strafsenat des Münchener OLG abgelehnt. Damit waren alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft.

Nach Ansicht deutscher Gerichte handelte es sich bei diesem völkerrechtswidrigen Massaker an unbewaffneten Offizieren und Soldaten der Division Aqui auf Kefalonia nicht um Mord aus niedrigen Beweggründen, sondern um „Totschlag“, der allerdings längst verjährt sei. Eine Argumentation der deutschen Justiz, die auch aus anderen Verfahren bekannt ist und zur Nichtauarbeitung von Wehrmachtsverbrechen beigetragen hat.

Nach den Entscheidungen der Münchener Justiz war die Erschießung der italienischen Offiziere zwar „rechtswidrig und schuldhaft“ gewesen und als „Totschlag“ zu werten. Dieser sei aber verjährt. Die Italiener seien überdies „keine normalen Kriegsgefangenen“ gewesen, sondern „Verräter“. Deren Tötung sei mit der Hinrichtung deutscher Deserteure vergleichbar. **Ein unfassbarer Rückgriff auf die Argumentation aus der Zeit des Nationalsozialismus.**

Gerichtsentscheidungen, die die Wahrheit der Fakten und das Urteil der Geschichte auf den Kopf stellten. Tiefste Empörung und Fassungslosigkeit in Italien, die darin eine schwere Beleidigung für die tausenden italienischen Opfern und deren Angehörigen sahen. Deutsche Antifaschisten demonstrierten nach diesen Entscheidungen gegen die Straflosigkeit der Mörder von Kefalonia und gegen die ungesühnten Verbrechen der deutschen Gebirgsjäger.

Mit diesen beiden Entscheidungen wurde auf revisionistische Weise versucht, die Geschichte des 2. Weltkrieges umzudeuten und dieses abscheuliche Wehrmachtsverbrechen defacto zu legitimieren. Sie stellen den Versuch einer Entkriminalisierung dieses Verbrechens und einer offenen Rehabilitierung der dieses Kriegsverbrechens beschuldigten Gebirgsjäger dar. Darüber hinaus bedeuten sie aber auch einen nachträglichen Freibrief für zahllose bisher nicht geahndete Kriegsverbrechen und für tausende ungesühnte Morde in der Zeit des Nationalsozialismus. **Der Mythos der „sauberen Wehrmacht“ wurde damit für viele Altnazis und Neonazis wieder gefestigt.**

- **Die Justiz und die Kriegsverbrechen der Wehrmacht**

Dieser Massenmord von deutschen Gebirgsjägern an entwaffneten und wehrlosen Kriegsgefangenen der Division Aqui wurde bislang – wie viele andere Wehrmachtsverbrechen unter der Zivilbevölkerung – in Österreich, Deutschland, Italien und Griechenland strafrechtlich nie ernsthaft verfolgt. Ermittlungen der Justiz gegen Nazi-Militärs wegen Kriegsverbrechen in den besetzten Ländern galten in der Nachkriegszeit außenpolitisch und innenpolitisch unerwünscht. Daher kam es zur Verschleppung, Einstellung und damit zur Niederschlagung der meisten strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren gegen NS- Militärs. Kriegsverbrecherprozesse in diesen Ländern hätten in den fünfziger Jahren – so damals die Regierungsvertreter – die Wiederbewaffnung und den Aufbau der Deutschen Bundeswehr gefährdet. Die deutschen Täter aus der Wehrmacht hatten somit nichts zu befürchten.

Diese ungesühnten Kriegsverbrechen werfen bis heute ein bezeichnendes Licht auf die Nachkriegspolitik und die deutsche und österreichische Justiz. Eine Schande für die Justiz in Deutschland und Österreich, eine Vergangenheitsbewältigung die keine war.

Der ehemalige Kommandant des XXII. Gebirgsjägerkorps und der 1. Gebirgsdivision General Hubert Lanz wurde zwar 1948 in Nürnberg im sog. „Südostgeneralprozess“ unter anderem wegen der Erschießung von General Antonio Gandin und dessen Stabsoffiziere sowie für Geiselerschießungen im Epirus zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt. Zum Prozesszeitpunkt waren aber längst nicht alle Verbrechen bekannt, Dokumente noch nicht öffentlich sowie von Zeugen unwahre eidesstattliche Erklärungen abgegeben. Die Zeugenaussagen wurden koordiniert und waren abgesprochen. Daher die weichen Urteile für die damals angeklagten Offiziere. Nach knapp 3 Jahren (1951) im Zuge der deutschen Aufrüstung und aufgrund des beginnenden Kalten Krieges wurde Hubert Lanz durch den Amerikanischen Hochkommissar John J. Mc Clay frei gelassen. Das folgende Entnazifizierungsverfahren durch die Hauptkammer München wurde – ohne entsprechende Ermittlungen über die Massaker auf Kefalonia durch die Richter – mit lapidaren Begründungen eingestellt. Später war Hubert Lanz als wehrpolitischer Sprecher der FDP tätig sowie natürlich auch bis zu seinem Tod 1982 führend im „Kameradenkreis der Gebirgsstruppe“.

Die politische Nachkriegsentwicklung beeinflusste die strafrechtlichen Verfolgungen und alle Gerichtsverfahren gegen Kriegsverbrechen verdächtigte Angehörige der Gebirgsjägertruppe in Griechenland, Italien, Deutschland und Österreich.

Skandalös die Lustlosigkeit und Ignoranz der unabhängigen Justiz in Deutschland und Österreich, nach 1945 wegen Kriegsverbrechen gegen verdächtigte NS-Militärs zu ermitteln. Es waren Pseudoermittlungen, oft waren zudem auch noch ehemalige Nazi-Staatsanwälte mit diesen Ermittlungen befasst (z.B. in Dortmund). Juristen, die zur Tatzeit Komplizen dieses verbrecherischen Nazi-Systems waren, sollten also die verbrecherischen Taten von Wehrmachtsangehörigen verfolgen. Dies erklärt letztendlich vieles:

So ist es auch nach über 64 Jahren seit Ende des 2. Weltkrieges – auch der österreichischen Justiz – nicht gelungen, eine einzige Mordtat von Gebirgsjägern der 1. Gebirgsdivision in den besetzten Ländern aufzuklären. Keiner der namentlich bekannten Täter von damals wurde je vor einem österreichischen Gericht angeklagt und verurteilt.

Nicht verfolgte, nicht angeklagte und verurteilte Kriegsverbrecher – deren Taten nach Auffassung der Justiz verjährt waren – konnten sich in Deutschland und Österreich ab Ende der 40-iger Jahre über Jahrzehnte ungestört in Kameradenkreisen und bei Veranstaltungen ihrer „Traditionspflege“ und der Wehrmachtsverherrlichung widmen. Dies mit materieller und ideeller Unterstützung der deutschen Politik (Bayern) sowie der Deutschen Bundeswehr. Der Kameradenkreis der ehemaligen Gebirgstruppe e.V. bekannte sich zur „Kameradenhilfe“ und war damit nichts anderes als auch eine „Selbsthilfegruppe für NS-Kriegsverbrecher“.

- **Die italienische Justiz und Kefalonia („Eccido di Cefalonia“)**

In Italien wurden die Ermittlungen zu den Massakern auf Kefalonia, zwar bereits Anfang der 50-iger Jahre aufgenommen. Das italienische Außenministerium lehnte es aber 1956 ab, die Auslieferung der verantwortlichen deutschen Militärs zu verlangen. Letztendlich wurden daher die Verfahren gegen 30 deutsche Offiziere 1957 bzw. 1960 eingestellt, obwohl damals detaillierte Unterlagen und Beweise für deren Verbrechen vorlagen. Die Untersuchungsakten wurden nach den Einstellungen im Justizministerium im so genannten „Schrank der Schande“ („armadio della vergogna“) versteckt. Nach offizieller Sprachregelung reichten damals dem italienischen Militärgerichtshof in Rom die Unterlagen und Beweise für eine Anklage nicht aus.

Italien verzichtete in Wirklichkeit aus Gründen der Staatsräson auf eine weitere Verfolgung deutscher Kriegsverbrecher. Der (zukünftige) NATO-Partner Deutschland sollte nicht in Misskredit gebracht werden. Andererseits hatte auch Italien schwerste Kriegsverbrechen im

2. Weltkrieg begangen (z.B. Griechenland) und hätte mit zahlreichen Verfahren und Anklagen gegen italienische Armeeangehörige rechnen müssen.

Diese politische Nachkriegsentwicklung verhinderte damit eine gezielte strafrechtliche Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen in Italien. Die damaligen Verfahrenseinstellungen und eklatanten Fehlurteile führten aber 2003 in einer heftigen Diskussion in Italien zu einer parlamentarischen Untersuchungskommission in der italienischen Abgeordnetenkammer.

Presseberichten zufolge wurden nun allerdings im Jahr 2007 Ermittlungen wegen des Massenmords an italienischen Kriegsgefangenen auf Kefalonia und Korfu wieder aufgenommen.

- **Die deutsche Justiz und das Kriegsverbrechen auf Kefalonia**

In den 60-iger Jahren wurden der deutschen Staatsanwaltschaft in Dortmund Beweise für dieses Kriegsverbrechen an italienischen Kriegsgefangenen auf Kefalonia vorgelegt, nachdem auch Simon Wiesenthal entsprechende Informationen weitergeleitet hatte. 1964 wurden zwar 231 ehemalige Gebirgsjäger einvernommen, italienische und griechische Zeugen wurden aber nicht (!) einvernommen.

Diese Verfahren wurden am 13. September 1968 durch die Staatsanwaltschaft Dortmund eingestellt, wobei die Einstellungsverfügung 75 ehemalige deutsche Offiziere betraf („mangels Beweises“ oder „weil der in Frage kommende Tatbestand Totschlag verjährt sei“). Mord aus niedrigen Beweggründen, konnte nicht nachgewiesen werden.

Der Arbeitskreis „Angreifbare Traditionspflege“ und die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten“ von Nordrhein-Westfalen (VVN-BdA)“ haben über Jahre intensiv eine Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen Kriegsverbrecher in den Kreisen der ehemaligen 1. Gebirgsdivision gefordert. Erst am 12.09.2001 wurden nach vielen Jahren des Stillstands strafrechtliche Ermittlungen gegen verdächtige Wehrmachtsangehörige u.a. wegen der Tötung entwaffneter und gefangen genommener italienischer Soldaten und Offiziere auf Kefalonia durch die Staatsanwaltschaft Dortmund wieder aufgenommen (Oberstaatsanwalt Dr. Ulrich Maaß). Zudem wurde bekannt, dass bisher nicht bekannten Tatorte und Tatverdächtige sowie einzelne Tatgeschehen, die von antifaschistischen Organisationen benannt wurden, nunmehr auch Gegenstand von Ermittlungen werden.

Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes hatte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Anfang 2003 eine umfassende Dokumentation über die Verbrechen der

Wehrmacht in Kefalonia – samt Namen von Täter – vorgelegt und eine unverzügliche Strafverfolgung der Mörder von Kefalonia gefordert. Anlass dafür war die öffentliche Aussage von Oberstaatsanwalt Ulrich Maaß, dass die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage wäre, die verantwortlichen Massenmörder von Kefalonia ausfindig zu machen.

Mit dieser Unterlage konnten Tatverdächtige – auch Österreicher – ausgeforscht werden, die bei den Massakern in Griechenland vor 61 Jahren dabei gewesen waren und aktiv an diesem Massaker mitgewirkt hatten. An dieser grauenhaften Ermordung der italienischen Kriegsgefangenen waren zirka 4000 Wehrmachtsangehörige, darunter auch zirka 850 Südtiroler und Österreicher beteiligt. Deutsche Staatsanwälte bestätigten auch, dass es eine „Österreicher-Liste“ gab, die ursprünglich 530 Personen betroffen habe. Das österreichische Innenministerium wurde gebeten, im Rechtshilfsweg diese Leute ausfindig zu machen. „Dort leistete man hervorragende Arbeit. Es wurde festgestellt, dass noch 145 am Leben sind, die nun als Zeugen vernommen werden“ – so Oberstaatsanwalt Ulrich Maaß (Dortmund).

Einvernahmen wurden – ohne entscheidende Erkenntnisse für die Justiz – durch Beamte des österreichischen Innenministeriums vorgenommen.

Trotz umfangreicher Recherchen und der Einvernahme von über 400 ehemaligen Wehrmachtsangehörigen konnte diesen allerdings ein mordqualifizierendes Handeln **nicht** nachgewiesen werden. Staatsanwalt Ulrich Maaß stellte die Ermittlungen mit einer 48seitigen Begründung am 8.3.2007 ein.

Das Verfahren gegen zwei weitere Verdächtige (Johann Dehm und Othmar Mühlhauser) musste vorher bereits zuständigkeitshalber an das Landgericht München I abgetreten werden. Oberstaatsanwalt August Stern erkannte dabei auf Totschlag und stellte das Verfahren gegen Othmar Mühlhauser – wie bereits dargestellt – im Jahr 2006 ein (Johann Dehm war kurz vorher verstorben). Auch das Rechtsmittel wurde zurückgewiesen.

Nur mehr wenige Täter und Zeitzeugen leben noch, die politischen und militärischen Hauptverantwortlichen sind bereits tot. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit, gibt es daher nicht mehr viele Möglichkeiten, dieses Massaker und den brutalen Mord an tausenden gefangen genommenen und entwaffneten Offizieren und Soldaten der Division Aqui historisch und juristisch aufzuarbeiten. Es ist notwendig, verantwortliche Wehrmachtsangehörige für diesen Massenmord, Wehrmachtsangehörige die verbrecherische

Befehle weitergeleitet und vollstreckt haben, strafrechtlich zu verfolgen und vor ein ordentliches Strafgericht zu bringen.

- **Gebirgsjäger-Massaker in „Kommeno“ – Das Versagen der Justiz!**

12. Kompanie des 3. Bataillon (98. Regiment)

Bereits ab dem Jahr 1945 wurden auf der Grundlage von beeideten Zeugenaussagen in Griechenland erstmals Protokolle über die Morde und den Tathergang in „Kommeno“ erstellt und dieses Kriegsverbrechen dokumentiert, die allerdings laufend ergänzt wurden.

- Die „Alliierte Kommission für Kriegsverbrechen“ in London befasste sich mit diesen beeideten Aussagen und nahm die verantwortlichen deutschen Wehrmachtsoffiziere in die Fahndungsliste für deutsche Kriegsverbrecher auf.
- Am 13. September 1947 befasste sich eine „Richterliche Ratskammer“ in Athen mit diesen Massakern und verfügte aufgrund vorliegender Anklagepunkte die Festnahme der verantwortlichen Offiziere.
- Erst fünf Jahre später, am 9. September 1952, beantragte das „Griechische Nationale Büro für Kriegsverbrechen“ beim Staatsanwalt am Landgericht in Bonn die Strafverfolgerung von Lanz, Stettner und Fahnler wegen „Massenhinrichtungen, Brandstiftungen und Plünderungen von Häusern, Festnahmen und Folterungen von Zivilisten, usw. und übermittelte als Beweise die genannten Zeugenaussagen und das Protokoll des in Athen geführten Verfahrens. Zum Sachverhalt wurde noch einmal herausgestellt:

„Der Gemeindevorsteher Zorbas (...) wurde mit einem Messer abgeschlachtet, ferner (...) der Bauch der schwangeren Frau Panagiota Zinbouki (Tsinbouki) mit einem Messer aufgeschnitten, der Embryo weggenommen (und) die Kinder von Efstathios Koliokostas und Christos Koliokostas, beide im Alter von einem Jahre, von (Soldaten) getötet, indem sie in deren Mund Baumwolle (gesteckt hatten), die mit Benzin durchtränkt war, (was) sie dann anzündeten. Mehr als 70 Leichen wurden verbrannt vorgefunden, ohne dass sie irgendwelche andere Verwundungen aufwiesen.“

- Das Griechische Außenministerium hat 1966 der zentralen Stelle in Ludwigsburg Unterlagen mit beeideten Zeugenaussagen aus den Jahren 1945 und 1947 übergeben, so dass es 1968 zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I „gegen unbekannte Angehörige der 12./98 wegen Verdachts von Kriegsverbrechen in Griechenland“ kam. Ehemalige Gebirgsjäger wurden dazu auch in Österreich vernommen.

Bei der Verfahrenseröffnung in München wurde darauf hingewiesen wurde, dass „Gegenstand des Ermittlungsverfahrens nicht die bewiesene Tötung von etwa 150 griechischen Zivilisten anlässlich der Kampfhandlungen (...) ist, sondern das angeblich dabei begangene Gemetzel (...). Das Gericht ging also davon aus, dass die Zivilisten Opfer von Kampfhandlungen geworden sind. Zu ermitteln war daher lediglich wegen der angeblichen Vergewaltigungen und der Behauptung, Soldaten hätten „die Leiber von Frauen aufgeschnitten und die Kinder in der Weise verbrannt, dass sie ihnen mit Benzin getränkte Watte in die Münden stopfen und die Watte dann anzündeten“.

Die Vorkriegsadressen von 226 ehemaligen Angehörigen der 12. Kompanie konnte das Bayrische Landes-Kriminalamt im Jahr 1971 recherchieren. Davon galten 68 als gefallen oder vermisst, 70 lebten damals noch in Österreich.

150 ehemalige Angehörige der 12. Kompanie wurden (nach Hermann Frank Meyer, Blutiges Edelweiß), nach aufwendiger Suche in Deutschland und Österreich befragt, jedoch kein Zeuge (!) aus – beziehungsweise in – Griechenland.

Dabei machten einige von ihrem Recht auf Aussageverweigerungen Gebrauch, wiederum andere gaben vor, sich nicht erinnern zu können. Einige beriefen sich auf einen Befehlsnotstand. Die Vernehmungen konzentrierten sich auf den späteren Bundeswehr Oberstleutnant, Major Reinhold Klebe, der als höchster Offizier an diesem Einsatz teilgenommen hatte und Anton Ziegler, der freimütig die Erschießung der Hochzeitsgesellschaft zugab. Leutnant Röser war bereits 1944 nachweislich bei einem Bombenangriff ums Leben gekommen.

In diesem Zusammenhang ist es vermutlich auch zu kriminalpolizeilichen bzw. gerichtlichen Einvernahmen in Österreich gekommen sein. So war 1972 vermutlich der Richter beim LG Salzburg Dr. Erwin Proksch mit Ermittlungen – im Rahmen von Amtshilfe – betraut (Strafsache „gegen unbekannte Angehörige der 12./98 wegen des Verdachts von Kriegsverbrechen in Griechenland“). Ergebnisse von Einvernahmen und/oder Ermittlungen in Salzburg sind leider nicht bekannt.

Die Ermittlungen konzentrierten sich in Deutschland schließlich auf den ehemaligen Major Reinhold Klebe, der die Führung des Unternehmens nicht abstritt und sich gut an viele Einzelheiten erinnerte, aber nicht „an Leichen von Frauen und Kindern“. Ohne die erdrückenden Zeugenaussagen zu berücksichtigen, dass „keine Gegenwehr“ aus dem Dorf

erfolgte, ging die Staatsanwaltschaft damals davon aus, dass Kommeno „ein wichtiges Versorgungszentrum der griechischen Partisanen“ war, aus welchem das Feuer eröffnet worden sei. Da aber Röser „ohne Befehl des Bataillonskommandeurs“ die rechtswidrige Tötung der Zivilbevölkerung angeordnet hatte, wurde das Ermittlungsverfahren gegen Major Klebe trotz der offensichtlichen Widersprüche „mangels Beweisen“ eingestellt. Ebenso gegen Anton Ziegler (Oberstaatsanwalt Kleiser).

Dies ging schnell, nur knapp drei Wochen, nachdem Anton Ziegler und Major Klebe ihre Aussagen gemacht hatten. Aus einem Brief, den Oberstaatsanwalt Kleiser dem ebenfalls ermittelnden österreichischen Untersuchungsrichter beim Landesgericht Salzburg, Dr. Proksch, schrieb, gehen die Gründe für die skandalöse Einstellung des Verfahrens hervor:

„Nach den bisherigen gewonnenen Erkenntnissen dürfte die Einlassung des Beschuldigten Dr. Klebe insoweit nicht zu widerlegen sein, als der Einsatz jedenfalls zunächst als Kampfmaßnahme gegen in Kommeno vermutete Partisanen angesehen und durchgeführt wurde und der sich unwiderlegbar außerhalb der Ortschaft aufhaltende Bataillonschef nicht erkannte, dass die Aktion zu einem nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt, als nämlich Gegenwehr nicht oder nicht mehr festgestellt werden konnte, rechtswidrig geworden war. Dem Beschuldigten Anton Ziegler kann nicht widerlegt werden, bei der Abgabe der Schüsse sich im Befehlnotstand befunden zu haben“.

Alle strafrechtlichen Verfahren und Ermittlungen gegen weitere unbekannte Angehörige der 12. Kompanie des Gebirgsjägerregiments 98 wurden 1972 vom Landgericht München I eingestellt.

Die deutsche Staatsanwaltschaft hat dabei nicht einmal ansatzweise die vielen belegten Zeugenaussagen berücksichtigt, dass bereits am Vorabend des Unternehmens, während der Ansprache von Obersleutnant Salminger und am Morgen des 16. August unter den Gebirgsjägern von einer „Vergeltungsaktion“ und „Sondereinsatz“ die Rede war.

In Österreich sind in diesem Zusammenhang auch Erhebungen gegen den ehemaligen Leutnant **Karl Delacher aus Linz (12. Kp)** wegen des Massakers in Kommeno bekannt, die allerdings rasch eingestellt wurden, nachdem dieser behauptete, sich wegen seiner neun Kriegsverletzungen an nichts mehr erinnern zu können. Im Zivilberuf schaffte er es als Lehrer trotz seiner Gedächtnislücken zum Hauptschuldirektor in Linz.

Auf zielgerichtete Maßnahmen der NS-Militärführung, diese Tat zu vertuschen, verweist die Aussage von Johann Ecker, wonach „damals von Röser Richtlinien für den Fall ausgegeben“ worden sind, dass Angehörige der 12./98 über den Einsatz befragt würden. „*Wir sollten in Befragungsfalle angeben, wir wären von Partisanen beschossen worden, oder die Partisanen hätten das Feuer eröffnet, was natürlich nicht der Wahrheit entsprach*“.

Bereits 1949 hatte sich eine „Kameradschaft“ der ehemaligen Angehörigen der 12. Kompanie gebildet. Bei ihren jährlichen Treffen wurden zweifelsohne Absprachen getroffen, wie man sich bei den Befragungen durch die Kriminalpolizei zu verhalten hat.

- **Gebirgsjägerkameraden in der Nachkriegszeit – Wehrmachtstradition**

Über Jahrzehnte erfolgten jährlich zu Pfingsten im bayrischen Mittenwald durch den „Kameradenkreis der Gebirgstruppe“ Veranstaltungen zum Kameraden- und Wehrmachtsgedenken. 2003 wurde für die Gebirgsjäger am Hohen Brendten (Mittenwald) auch ein Ehrenmal errichtet. Kriegsverbrechen wurden bei diesen Veranstaltungen verharmlost und verleugnet, auch die Beteiligung an Deportationen durch deutsche Gebirgsjäger. In den letzten Jahren wurde dabei versucht, Kriegsverbrechen von Gebirgsjägern als schuldhafes Verhalten Einzelner zu relativieren als vereinzelte Exzesse weniger Gebirgsjäger. Morde und Massaker an tausenden Zivilisten durch deutsche Gebirgsjäger wurden öffentlich als „Überreaktion“ verharmlost. Vergleiche mit dem Militäreinsatz in Afghanistan wurden hergestellt und mit der Kriegsführung der Alliierten.

„Die Zeitschrift Gebirgstruppe befasst sich im Dezember 2008 mit der Frage, ob nicht die heutigen Soldaten der Bundeswehr – in Situationen – geraten könnten, in denen sie wie einst die Wehrmacht „überreagieren und dann ebenfalls befürchten müssten, noch nach Jahrzehnten vor Gericht gestellt zu werden. Die Gebirgstruppe weiter: In der öffentlichen Meinung gilt heute jeder bereits als schuldig, dem eine Beteiligung an der Partisanenbekämpfung im letzten Weltkrieg vorgeworfen wird, während unsere Alliierten längst die Vorschriften und Erfahrungen der Deutschen auswerten und zur Rate ziehen für ihren aktuellen „Kampf gegen der Terror“.

(Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes; VVN; 10.07.2009)

Es gab auch wenige Ausnahmen. Der ehemalige Brigadegeneral der Bundeswehr Gerd R. Meyer räumte in einem veröffentlichten Beitrag ein, dass „von deutschen Gebirgstruppen auf Kefalonia ... Kriegsverbrechen begangen wurden ...“.

Ehrenvorsitzender dieses Kameradenkreises u.a. war der in Nürnberg rechtskräftig verurteilte Kriegsverbrecher General Hubert Lanz. An den Veranstaltungen der letzten Jahrzehnte nahmen nicht nur ehemalige Wehrmachtssoldaten und SS-Angehörige (denen Kriegsverbrechen nachgewiesen wurden) teil, sondern auch bekannte Personen aus der aktuellen rechtsextremen Szene. Ehemalige Gebirgsjäger aus Österreich traten im Jahr 2005 mit Hakenkreuzorden und NS-Abzeichen auf, die deutsche Staatsanwaltschaft musste einschreiten. Auch aktive österreichische Militärangehörige – wie der jetzt pensionierte Brigadier Josef Paul Puntigam – waren dort jahrelang in Uniform aufgetreten.

BM Norbert Darabos hat daher bereits 2007 Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres per Weisung untersagt, in Uniform an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

1956 stellte die Bundeswehr wieder eine 1. Gebirgs-Division auf (mit dem Edelweiß im Verbandszeichen), wo sich alsbald Unteroffiziere und Offiziere der Gebirgsdivisionen der Wehrmacht in höchsten Positionen fanden. Darunter auch Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision, die schwersten Kriegsverbrechen am Balkan und in Griechenland beschuldigt wurden.

Zahlreiche Täter von damals gelangten in den folgenden Jahren in höchste militärische Positionen. Kriegsverbrecher wurden als Ehrenmänner hofiert und machten Karriere in der Bundeswehr. Zu ihrer Wehrmachtsvergangenheit haben diese sich immer bekannt.

So wurde **Karl-Wilhelm Thilo** – 1943 in Griechenland Chef des Stabes der 1.Gebirgsdivision – in der deutschen Bundeswehr Generalmajor, Kommandeur der neu aufgestellten 1.Gebirgsdivision und stellvertretender Heeresinspektor. Als Wehrmachtsoberst (1.Generalstabsoffizier) der Gebirgsjäger unterzeichnete er u.a. Massenmordbefehle (z.B. Sühnemaßnahmen gegen Zivilisten).

Der spätere Bundeswehroberstleutnant **Reinhold Klebe** war als Kommandant des 3. Bataillon des 98. Regiments für zahlreiche Gräueltaten und Massaker unmittelbar verantwortlich. So auch für die Massaker an unschuldige Zivilisten in Mouotsitsa, Kommeno sowie für die Massentötung italienischer und griechischen Soldaten und Zivilisten auf Kefalonia. In der deutschen Bundeswehr brachte er es in der 1. Gebirgsdivision zum Standortältesten in Mittenwald.

- **Die österreichische Justiz und das Gebirgsjägermassaker auf Kefalonia**

In der letzten Beantwortung (6/AB XXIII. GP vom 18.12.2006) meiner Anfrage betreffend „Ermordung von über 4.000 italienischen Soldaten auf Kefalonia durch die deutsche Wehrmacht“ wies die damalige Innenministerin daraufhin, dass im anfragerelevanten Zeitraum dem Bundesministerium für Inneres keine konkreten Informationen oder Beweismittel vor lagen. Allerdings wurden durch das BMI 145 noch lebende ehemalige Angehörige der 1. Gebirgsdivision ausgeforscht und diese als Zeugen einvernommen und befragt.

Aus der diesbezüglichen Anfragebeantwortung der damaligen Justizministerin vom 21.12.2006 wurde u.a. auf die Ergebnisse dieser Zeugeneinvernahmen wie folgt hingewiesen (AB 12/XXIII.GP):

„Die Niederschriften der Zeugenaussagen der 145 ausgeforschten ehemaligen Mitglieder der 1. Gebirgsdivision wurden vom Bundesministerium für Inneres dem Leiter der für die Verfolgung von NS-Verbrechen zuständigen Fachabteilung meines Hauses im März 2005 übergeben.

Eine aussagekräftige Aufschlüsselung nach den seinerzeitigen Dienstgraden der Befragten ist nicht möglich, weil in den meisten Niederschriften dazu keine Angaben festgehalten wurden; soweit auf diese Frage eingegangen wurde, handelte es sich großteils um Soldaten und Chargen.

Die Durchsicht dieser Unterlagen erbrachte folgendes Ergebnis: Der überwiegende Teil der Befragten gab an, entweder zum Zeitpunkt der Massaker nicht auf Kefalonia eingesetzt gewesen zu sein oder keine konkreten Erinnerungen an den Einsatz mehr zu haben bzw. aus eigener Wahrnehmung nichts über die Massaker zu wissen. Demgegenüber beschrieb etwa ein Fünftel der befragten Personen teilweise sehr konkret deren näheren Umstände, wenngleich eine eigene unmittelbare Täterschaft daran durchwegs und unwiderlegbar verneint wurde. Auch fehlen konkrete Angaben über die Identität jener Personen, die nach den Schilderungen allenfalls als unmittelbare Täter in Betracht kommen. Die teilweise eingestandene Mitwirkung an den Massakern stellt lediglich einen entfernten Tatbeitrag dar, der zufolge der geringeren Strafandrohung einer kürzeren Verjährungszeit unterlag und daher heute nicht mehr verfolgt werden kann. Diesbezüglich darf ich auf die Anfragebeantwortung 2185, XXII GP, vom 10. Dezember 2004 betreffend die Fragen 9. bis 12. verweisen“.

Lebende Kriegsverbrecher von damals müssen in Österreich und in anderen Ländern auch nach 66 Jahren noch für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden können. Eine

Aufarbeitung dieser Kriegsverbrechen unter Berücksichtigung der vorliegenden historischen Erkenntnisse und neuer Fakten muss für die Justiz in Österreich, Deutschland, Griechenland und Italien ein klarer demokratiepolitischer Auftrag sein. Diese Verbrechen müssen gerichtlich verfolgt und geächtet werden. Die wenigen Überlebenden, die Angehörigen von tausenden Opfern sowie die Zivilgesellschaft fordern eine Aufklärung über dieses grauenvolle Geschehen. **Kriegsverbrechen und Mord können nie verjähren, Kriegsverbrecher müssen daher zur Verantwortung gezogen und Opfer dieser NS-Militärjustiz müssen entschädigt werden.**

- **Kriegsverbrechen der Wehrmacht – Die aktuelle Entwicklung**

In den Jahren 2004 bis 2009 wurden nun in Italien dutzende deutsche Kriegsverbrecher, einige aus dem Kreis der Gebirgstruppe in Abwesenheit strafrechtlich zu Freiheitsstrafen verurteilt. Weitere ehemalige Wehrmachtsangehörige stehen noch vor Gericht, die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Deutschland weigerte sich die Verurteilten auszuliefern. Nun reichte die Bundesregierung sogar gegen rechtskräftige Urteile italienischer und griechischer Gerichte, die Deutschland zu Entschädigungszahlen verpflichten, Klage vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag ein. Dabei beruft sie sich auf die Staatenimmunität.

Auch der ehemalige Leutnant der Gebirgspioniere Josef Scheungraber (Ottobrunn in Bayern) war bereits 2006 in Italien wegen des Mordes an 10 Zivilisten in Falzano di Cortona zu lebenslanger Haft in Abwesenheit verurteilt worden. Am 10. August 2009 wurde dieser ehemalige Wehrmachtsoffizier - in einem Kriegsverbrecherprozess - durch ein Münchener Schwurgericht wegen Mordes an 10 Italienern in Falzano di Cortona ebenfalls zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (noch nicht rechtskräftig).

Weitere Strafverfahren gegen NS-Kriegsverbrecher werden in Deutschland folgen. So kommt der mutmaßliche NS-Verbrecher Johann Demanjuk in München vor Gericht. Er soll als KZ-Wärter in Sobibor am Mord an 27.900 Juden beteiligt gewesen sein.

Ende 2007 hat der römische Militärstaatsanwalt Antonio Intelisano ein Ermittlungsverfahren gegen sieben Gebirgsjäger wegen des Massakers auf Kefalonia eröffnet.

Am 5. Mai 2009 hat vor dem Militärgericht in Rom die Vorverhandlung gegen den 89jährigen ehemaligen Gebirgsjäger Leutnant Otmar Mühlhauser stattgefunden. Es wurde jedoch von der Verteidigung auf Verhandlungsunfähigkeit plädiert. Der nächste Verhandlungstermin ist für den 5. November 2009 anberaumt worden. Als Nebenkläger zugelassen wurden der

italienische Partisanenverband „Associazione Nazionale Partigiani Italiani“ (ANPI), sowie Marcella De Negri und Paola Fioretti, deren Väter am 24. September 1943 auf Kefalonia erschossen wurden.

Viele weitere Wehrmachtsverbrechen des 2. Weltkrieges werden aber immer noch verdrängt, verschwiegen und die Täter nicht verfolgt. Viele Gebirgsjäger, die damals Kriegsverbrechen begangen oder verbrecherische Befehle weitergeleitet und vollstreckt haben, wurden in Deutschland und Österreich noch nie zur Verantwortung gezogen. So auch nicht die ehemaligen Angehörigen der 12. Kp. des 98. Regiments der 1. Gebirgsdivision, die u.a. für das unfassbare Morden in „Kommeno“ am 16. August 1943 verantwortlich sind. Aber auch für die Massaker an unschuldigen Zivilisten in griechischen, montenegrinischen, serbischen und albanischen Ortschaften sowie für die Massentötungen von entwaffneten italienischen Kriegsgefangenen auf Kefalonia (Division Aqui).

Zahlreiche Österreicher – aus fast allen Bundesländern – wirkten bei diesen Massakern mit, wie Protokolle und Zeugenaussagen beweisen. Bis heute wurde aber in Österreich noch nie ein Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision – trotz zahlreicher dokumentierter Kriegsverbrechen in Griechenland und auf dem Balkan – vor einem ordentlichen Gericht angeklagt und verurteilt. Keine Opfer – oder deren Angehörigen – haben jemals eine Entschädigung erhalten.

Die bedingungslose Ablehnung des Nationalsozialismus stellt nach mehreren Entscheidungen des VfGH ein grundlegendes Element der 1945 wieder erstandenen Republik dar. Abgeleitet hat dies der Verfassungsgerichtshof aus dem Umstand, dass in der Zeit nach 1945 im Verfassungsrang das Verbotsgebot erlassen wurde. Politisch ergibt sich daraus der antifaschistische Grundkonsens, so der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH), Dr. Gerhard Holzinger.

Dieser Grundkonsens schließt natürlich die Justizbehörden mit ein und verlangt die entsprechende Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele ehemalige Mitglieder der 1. Gebirgsdivision deren Namen u.a. durch die Staatsanwaltschaft Dortmund (Zentralstelle im Land Nordrhein-Westfalen für die

Bearbeitung nationalsozialistischer Massenverbrechen) Österreich übermittelt wurden, wurden dem Ressort bekannt und durch das Ressort in Österreich bisher insgesamt ausgeforscht? (Ersuche um Bekanntgabe jeweils der Anzahl).

2. Aus welchen österreichischen Bundesländern stammten die ausgeforschten und vom Innenministerium bereits einvernommenen ehemaligen Mitglieder der 1. Gebirgsdivision (Ersuche um Aufschlüsselung der Zahlen auf die Bundesländer)?
3. Welchen Einheiten der 1. Gebirgsdivision waren laut den Einvernahmeprotokollen des BMI die in Österreich 2005/2006 einvernommenen ehemaligen Gebirgsjäger im September 1943 zugeteilt (Angabe der Einheiten d.h. Bataillon Kompanie und Zugszugehörigkeit)?
4. Welche konkreten Ergebnisse für weitere kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu den Maßnahmen auf Kefalonia erbrachten bisher die in Österreich vorgenommenen Zeugeneinvernahmen an den ausgeforschten ehemaligen Gebirgsjägern der 1. Gebirgsdivision?
5. Welche Personen sind aus Sicht des Ressorts nach den Ergebnissen der Zeugenbefragungen für die Massaker von Kefalonia verantwortlich?
6. Wie viele Österreicher, die für Erschießungen und andere Straftaten gegenüber italienischen Soldaten und der griechischen Zivilbevölkerung auf Kefalonia verantwortlich oder an solchen beteiligt waren, konnten bisher namentlich ermittelt werden?
Welchen Einheiten gehörten diese an?
7. Gegen wie viele ehemalige Mitglieder der 1. Gebirgsdivision ergibt sich aus Sicht des Ressorts aufgrund der vorliegenden Zeugeneinvernahmen, vorliegender Ermittlungsergebnisse und neuer aktueller Dokumente der Verdacht wegen Mordes (bzw. Beihilfe zum Mord) auf Kefalonia, sodass strafrechtliche Ermittlungen (Vorerhebung oder Voruntersuchung) eingeleitet werden können (Aufschlüsselung auf Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten)?
8. Wie ist der Stand dieser strafrechtlichen Ermittlungen?
Sind diese bereits abgeschlossen bzw. wann werden diese abgeschlossen sein?

9. Haben deutsche Staatsanwaltschaften (z.B. Dortmund) seit dem Jahr 2006 weitere österreichische Verdächtige ermittelt und die Namen dieser Personen Österreich übermittelt?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wurden von Deutschland entsprechende Strafverfahren an Österreich zur Strafverfolgung abgetreten?

Wenn ja, in welchen Strafsachen?

10. In welchen Staaten wurde bislang (d.h. seit Kriegsende) wegen dieses grauenvollen Massakers auf Kefalonia (und Korfu) gegen ehemalige Wehrmachtsangehörige ermittelt? In welchen Staaten kam es bislang nach Kenntnis des Ressorts zu rechtskräftigen Verurteilungen?

11. Welche Informationen liegen dem Ressort in diesem Zusammenhang (Kefalonia u.a.) über den letzten Stand von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen bzw. über Strafverfahren gegen ehemalige Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision wegen Kriegsverbrechen, insbesondere wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord in **Deutschland** vor?

12. Welche Informationen liegen dem Ressort in diesem Zusammenhang (Kefalonia u.a.) über den letzten Stand von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen bzw. über Strafverfahren gegen ehemalige Wehrmachtsangehörige wegen Kriegsverbrechen (z.B. Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision), insbesondere wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord in **Italien** vor?

13. Zu welchen Ergebnissen kam die 2003 eingerichtete **Untersuchungskommission** des italienischen Parlaments?

Welche Erkenntnisse ergaben sich daraus für die Verfolgung wegen des Verdachts von Kriegsverbrechen von verdächtigen Angehörigen des XXII. Armeekorps (1. Gebirgsdivision u.a.)?

14. Welche Informationen liegen dem Ressort in diesem Zusammenhang (Kefalonia u.a.) über den letzten Stand von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen bzw. über Strafverfahren gegen ehemalige Wehrmachtsangehörige aus **Südtirol** (z.B. Gebirgsjäger

der 1. Gebirgsdivision) wegen Kriegsverbrechen, insbesondere wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord vor?

15. Welche Informationen liegen dem Ressort in diesem Zusammenhang (Kefalonia u.a.) über den letzten Stand von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen bzw. über Strafverfahren gegen ehemalige Wehrmachtsangehörige (z.B. Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision) wegen Kriegsverbrechen, insbesondere wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord in **Griechenland** vor?

16. Gab es in Österreich jemals Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des **Gebirgsjäger-Bataillon 54** aus Österreich, die ebenfalls an den Massakern in Kefalonia beteiligt waren und sogar die Exekutionskommandos stellten (Blutiges Edelweiß, Seite 390 f.)?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

17. Gab es in Österreich jemals strafrechtliche Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des **Gebirgs-Artillerie-Regiments 79**, die ebenfalls an den Kämpfen und Massakern in Kefalonia beteiligt waren?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

18. Gab es in Österreich jemals strafrechtliche Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des **1. Bataillon 724. Regiments (104. Jägerdivision)**, das ebenfalls an den Kämpfen und Massakern in Kefalonia beteiligt waren? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

19. Gab es in Österreich jemals strafrechtliche Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des **Festungsgrenadierbataillon 910 (Festungsgrenadierregiment 966)**, das ebenfalls an den Kämpfen und Massakern in Kefalonia beteiligt waren?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

20. An welchen Kriegsverbrechen in Griechenland, Italien, Albanien und im ehemaligen Jugoslawien waren nach Kenntnis des Ressorts deutsche Gebirgsjäger (österreichischer Herkunft) beteiligt?
21. Wurden in Österreich seit 1945 jemals strafrechtliche Ermittlungen gegen ehemalige Mitglieder der 1. Gebirgsdivision geführt, die Kriegsverbrechen in Polen, Russland, Griechenland, Italien, Albanien und im ehemaligen Jugoslawien direkt begangen haben oder an diesen beteiligt waren?
22. Wenn ja, wie viele Vorerhebungen bzw. Ermittlungen wurden geführt?
Wann wurden diese geführt?
Gegen wie viele Personen wurde ermittelt?
Welche Ermittlungsergebnisse wurden erzielt?
Wie viele Anklagen wurden jemals erhoben, wie endeten die Strafverfahren?
23. Wenn nein, warum wurde aus Sicht des Ressorts bisher gegen keinen verdächtigen Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision seit 1945 jemals eine gerichtliche Anklage erhoben?
24. Welche konkreten Ermittlungen (Einvernahmen) wurden im Rahmen der Amtshilfe in der Strafsache „gegen unbekannte Angehörige der 12./98 wegen Verdachts von Kriegsverbrechen in Griechenland“ (Kommeno) in den Jahren 1971 und/oder 1972 beim LG Salzburg vom Richter Dr. Proksch (oder anderen) geführt?
25. Wie viele verdächtige Personen sollten dabei einvernommen werden?
Wie viele Einvernahmen wurden durchgeführt?
Welche Erkenntnisse ergaben sich aufgrund dieser Einvernahmen?
Welche Ermittlungsergebnisse und Informationen wurden der deutschen Staatsanwaltschaft übermittelt?
26. Wurden italienische Kriegsgefangene der ehemaligen Division Aqui nach dem Massaker der Wehrmacht von Kefalonia, Korfu u.a. Ionische Inseln auch nach Österreich (in Arbeitslagern) zur Zwangsarbeit deportiert und interniert?
Wenn ja, wie viele Kriegsgefangene?

27. Vertritt das Justizministerium weiterhin die Auffassung, dass lebende NS-Täter, die verdächtigt werden Kriegsverbrechen begangen zu haben, strafrechtlich verfolgt und gegen diese durch die Staatsanwaltschaft ermittelt werden muss?
28. Warum hat Staatsanwalt Mag. Viktor Eggert Ende 2008 im Rahmen einer Veranstaltung der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ eine Vernehmung dort namentlich genannter NS-Täter, die noch nie verfolgt wurden, abgelehnt?
29. Sind dem Ressort die Erkenntnisse und die neuen – im Buch „Blutiges Edelweiß“ Hermann Frank Meyer (2008) – zitierten Quellen und Dokumente sowie Zeugenaussagen über die Kriegsverbrechen von Angehörigen der 1. Gebirgsdivision und anderer Einheiten – bekannt?
30. Hat das Ressort nun Schlussfolgerungen zum Buch „Blutiges Edelweiß“ von Hermann Frank Meyer (2008) getroffen, der detailliert und akribisch den Werdegang der 1. Gebirgsdivision dargestellt und unter Namensnennung auch die Verbrechen von Einheiten beschrieben hat, an denen auch Gebirgsjäger aus Österreicher beteiligt waren?
31. Wenn ja, welche?
Wurden deswegen strafbehördliche Ermittlungen eingeleitet bzw. wieder aufgenommen?
32. Wenn nein, werden Sie aufgrund dieser neuen Quellen und Dokumente Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft gegen ehemalige noch lebende Wehrmachtsangehörige (z.B. Gebirgsjäger der 1. Gebirgsdivision) veranlassen, die aufgrund dieser Erkenntnisse und Dokumente sowie Zeugenaussagen verdächtigt sind, Kriegsverbrechen in Griechenland u.a. Ländern (z.B. Kefalonia, Kommeno) begangen zu haben?
33. Sind die im Einleitungstext dieser Anfrage beispielhaft genannten ehemaligen Gebirgsjäger, die an mehreren Kriegsverbrechen mitbeteiligt waren, und u.a. im Buch „Blutiges Edelweiß“ namentlich zitiert werden, dem Ressort bekannt?
34. Wurden entsprechende Ermittlungen gegen diese ehemaligen Gebirgsjäger eingeleitet?
Wenn ja, wann und gegen welche Personen?
Wenn nein, wann werden Sie entsprechende Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft veranlassen?

35. Würde Österreich österreichische Staatsbürger, die in Italien wegen Kriegsverbrechen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, an Italien ausliefern?

Wenn nein, warum nicht?

36. Gab es seit 1945 in Österreich Ermittlungen und Strafanklagen gegen österreichische Angehörige der 117. Jägerdivision, die am Massaker von Kalavryta bei dem mindestens 681 Zivilisten ermordet wurden aktiv mitgewirkt haben?

37. Wenn ja, zu welchem Ergebnissen führten diese Ermittlungen und Strafanklagen?